

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 18

Artikel: Ueber die Bedeutung des Kadettenwesens
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weichen schon die nächstverwandten Fußformen in allen Verhältnissen bedeutend ab von unserm Fußgestell, so verlohnt es sich hier noch weniger der Mühe, Vergleichen mit andern Thieren anzustellen. Nur das sei hier noch hinzugefügt, daß der menschliche Fuß etwa die halbe Länge des Oberschenkels besitzt, während, außer beim Elephanten, bei allen Thieren der Fuß relativ oder absolut länger ist als der halbe oder gar der ganze Oberschenkel.

Das ganze Gewicht unsers Körpers lastet auf einem Gewölbe von kleinen Knochen, welches in der Ferse und im Ballen den Boden berührt. Die Hebung der Ferse und dann des ganzen Fußes ist durch die kraftvollen Wadenmuskeln gesichert, und die Elastizität, mit welcher die Bewegungen des Fußes ausgeführt werden können, übertrifft gewiß die Reize des schönsten Pferdeschrittes. — Vergessen wir endlich nicht, zu bemerken, daß die Vierfüßer ihren größten Querdurchmesser zwischen dem Rückgrat und der Mittellinie des Bauches haben, während der Brustkorb des Menschen nach der Breite gewölbt ist. Hiedurch wird die Last des Körpers vorzugsweise in der Richtung einer Ebene gesammelt, welche senkrecht zu der unterstützenden Richtung der Füße steht, weshalb dieselben einer so unbedeutenden Länge bedurften.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Bedeutung des Kadettenwesens.

Unter dem vielen ihr Eigenthümlichen in Volksitten, Festen, Anstalten, Institutionen u. s. w., was der Schweiz und ihren Bewohnern ein ganz besonderes, charakteristisch republikanisches Gepräge verleiht, treffen wir auch auf ein Institut, das der neuern Zeit entsprossen, für unser Wehrwesen, wie für die bürgerliche Ausbildung der Jugend von der weitgehensten Bedeutung ist und es immer mehr sein wird, je allgemeiner sich diese Einrichtung verbreitet. Wir meinen den Waffenunterricht der mittlern und höhern Schüler, also das sogenannte Kadettenwesen. Wir finden die ersten Anfänge und die Wiege dieser jugendlichen Waffenübungen im Kanton Aargau, der auch am ehesten das Prinzip des militärischen Unterrichts als einen integrierenden Bestandtheil der Erziehung der männlichen Jugend obligatorisch neben der sogenannten

Turngymnastik in seinen Bezirks- und kantonalen Schulen eingeführt hat. Welcher Entwicklung diese Institution fähig ist, sehen wir dort am besten, wo sich periodisch die sämtlichen Kadettenkorps des Kantons zu größern Feldmanövern festlich vereinigen. Die Sache hat nun, namentlich seit ungefähr zwei Jahrzehnten, ungemein an Boden gewonnen und kaum zählen wir noch höhere und Mittelschulen in den aufgeklärteren Kantonen, an denen nicht der militärische Unterricht, wenn auch nicht wie im Aargau obligatorisch, jedoch wenigstens fakultativ adoptirt wäre. Daß die militärischen Uebungen namentlich an höhern Anstalten als Abwechslung, gleichsam Erholung von der geistigen Arbeit, für Körper und Geist wie die Gesundheit der Knaben und Jünglinge nur heilsam sein können — natürlich gesunde Leute vorausgesetzt — wird uns Niemand bestreiten. Dazu kommt aber noch ein anderer, für die Erziehung republikanischer Jugend ganz gewichtiger Faktor. Die jungen Bursche werden hier schon an strengen militärischen Gehorsam, Disziplin, Pünktlichkeit und — was nur zu oft Noth thut — Reinlichkeit an Körper und Kleidung gewöhnt. Sie lernen einsehen, daß nur die strenge Achtung vor Gesetz und Ordnung allein im Stande ist, einen Freistaat vor Anarchie zu bewahren. Sie üben sich dann hier schon für die spätere Erfüllung einer ernstern, zugleich aber auch der schönsten Bürgerpflicht des freien Schweizers und es bilden uns die Kadettenkorps die besten Cadres heran. Ist einmal die Centralisation des Infanterieoffiziersunterrichts so recht in's Leben getreten, so wird man die Früchte des Kadettenwesens bald merken. Möchten nur die größeren Uebungen von mehreren vereinigten Korps, z. B. eines Kantons, wie sie die aargauischen Kadetten periodisch an ihren kantonalen Jugendfesten abhalten, auch da, wo die Institution erst im Beginne ist, eingeführt werden, dann dürfte die Wirksamkeit des Kadettenwesens für die spätere Stellung der jungen Leute im vaterländischen Milizdienste eine weit intensivere werden. Dafür bedarf es aber der materiellen Aufmunterung und Beihülfe des Staates; nicht alle, ja wohl nur die kleinere Zahl der ein Kadettenkorps haltenden Ortschaften ist im Falle, Opfer der Art für Kadettenfeste zu bringen, wie sie die kleinern aargauischen Städte regelmäßig bezahlen, wie sie in Bern, Zürich, Winterthur schon abgehalten worden sind. Wenn aber Staatsunterstützungen mit den Mitteln der Gemeinden Hand in Hand gingen, ließen sich solche Feste schon arrangiren. Und wir

fragen unsere Leser, von denen gewiß Manche schon größeren Kadettenübungen bewohnten und die militärische Gelenksamkeit und den kriegerischen Eifer unserer Schülerkorps bei derlei Anlässen im Scheingefechte beobachteten und verfolgten: „Muß nicht jedem Patrioten das Herz im Leibe lachen, wenn er sieht, welch' tüchtigen Nachwuchs die künftige Wehrkraft des Vaterlandes erhält!“ Ja, das Kadettenwesen ist für unsere schweizerische Wehreinrichtung eine der tüchtigsten Vorschulen, hält unsere männliche Jugend stark und gewandt an Leib und Seele und gewiß kann es auch auf die geistige Kopfarbeit der Schüler nur wohlthätig wirken, wenn sie nicht einseitig bloß hinter Heften und Büchern sitzen, sondern auch die körperlichen Kräfte im Turnen und Exercieren in Gottes freier Natur zu erhalten und stählen angewiesen werden. Höchstens einige streng orthodoxe Schulfüchse und Gymnasial-Pedanten mögen dem Kadettenwesen gram sein, da sie die Jugend lieber mit den Klassikern quälen, als ihr Waffen in die Hand geben möchten. Aber wir fragen, was ist praktischer? Später soll jeder Schweizer, wenn er zum Manne herangewachsen ist, Soldat sein. Also ist der Grundsatz selbst des obligatorischen Waffenunterrichts in schweizerischen Schulen ein durchaus praktisch zeitgemäßer. Wir wünschen dem Gedeihen und der immer größeren Verbreitung des so schönen Kadetteninstitutes allen Erfolg und hoffen, bei unsern geneigten Lesern manche Theilnehmenden zu treffen.

Schul - Chronik.

Schweiz.

Polytechnikum. Auf den 27. April ist der Schulrath zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen worden, um im Auftrage des Bundesrathes die Beschwerde des Regierungsrathes von Zürich über die Nichtbesetzung mehrerer Professuren an der sechsten Abtheilung des Polytechnikums zu begutachten. Bekanntlich ist die zürcherische Hochschule bei den Professuren dieser sechsten Abtheilung sehr interessirt und daher verlangt die Regierung, daß sie im Interesse der Hochschule besetzt werden, wie solches dem Kanton Zürich durch Gesetz und Reglement der Bundesbehörde zugesichert sei und ebenso von der Organisation der Schule gefordert werde. Allerding's verlangen das Gesetz und